

Die Wahlleiterin der Gemeinde Menteroda

**Wahlbekanntmachung**  
**für die Wahl der Ortsteilbürgermeister**  
**in den Ortsteilen Menteroda, Urbach, Kleinkeula und Sollstedt**  
**der Kreistagsmitglieder des Unstrut-Hainich-Kreises**  
**und der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Menteroda**  
**am Sonntag, 26. Mai 2019**

1.

Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, den 26. Mai 2019 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.  
Der Termin einer etwa notwendigen Stichwahl ist der 09.06.2019.

2.

Die Gemeinde bildet 5 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

Wahlbezirk 0001	Gemeineschenke Menteroda, Holzstr. 1, 99996 Menteroda	<b>barrierefrei</b>
Wahlbezirk 0002	Gemeindeverwaltung Menteroda, Sitzungsraum, Holzthalebener Str. 38, 99996 Menteroda	<b>nicht barrierefrei</b>
Wahlbezirk 0003	Feuerwehrgebäude OT Urbach Hauptstr. 24, 99996 Menteroda / OT Urbach	<b>barrierefrei</b>
Wahlbezirk 0004	Gemeindebüro OT Kleinkeula Hagelstr. 8 99976 Menteroda / OT Kleinkeula	<b>barrierefrei</b>
Wahlbezirk 0005	Gemeindebüro OT Sollstedt Dorfstr. 10, 99976 Menteroda / OT Sollstedt	<b>nicht barrierefrei</b>

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden.  
Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstands befindet sich in der Gemeindeverwaltung  
Menteroda, -obere Etage- Holzthalebener Str. 38, 99996 Menteroda

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 16.30 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

**Es ist zu unterscheiden, ob zwei oder mehr Wahlvorschläge zugelassen worden sind oder nur ein Wahlvorschlag oder gar kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist.**

### 3.1 Wahl der Gemeinderatsmitglieder / Kreistagsmitglieder

#### 3.1.1

Sind bei der Wahl der Gemeinderatsmitglieder/Stadtratsmitglieder/Kreistagsmitglieder zwei oder mehr Wahlvorschläge zugelassen worden, findet Verhältniswahl statt:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen.

Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

### 3.2 Wahl des Bürgermeisters/Ortsteilbürgermeisters

#### 3.2.1

Sind bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters zwei oder mehr Wahlvorschläge zugelassen worden:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

#### 3.2.2

Ist bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

### 4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur

Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zum Arbeitsraum des Briefwahlvorstands soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 07.00 Uhr bis voraussichtlich 16.00 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie im Arbeitsraum des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

08.04.2019

gez. Eigentopf  
Gemeindewahlleiterin